

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg so wie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach an der Fils am 23.10.2007, geändert am 17.11.2009, folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts,

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügtem Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Die §§ 1 bis 4 dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 06.05.2003 außer Kraft.

## Gebührenverzeichnis

Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand	Gebühr
<b>1. Verwaltungsgebühren</b>	
1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	40 €
1.2 Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	183 €
1.3 Umschreibung von Grabnutzungsrechten	40 €
1.4 Genehmigung Grabpflege nach Ablauf Nutzungszeit	50 €
1.5 Zulassung von gewerblichen Grabmalaufstellern	
1.51 Einzelfall	50 €
1.52 Befristete Zulassung	170 €
1.6 Befristete Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	130 €
1.7 Sonstige gewerbliche Tätigkeit	25 € bis 150 €
<b>2. Benutzungsgebühren</b>	
<b>2.1 Bestattung</b>	
2.11 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - einfachtief	870 €
2.12 von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren - doppeltief	1.038 €
2.13 von Personen unter 10 Jahren	512 €
2.14 von Tot- und Fehlgeburten	386 €
2.15 <b>Tieferlegen eines Grabes</b>	178. •
2.16 <b>je Sargträger</b>	54. €
2.17 ein Zuschlag zu 2.11 bis 2.16 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
<b>2.2 Beisetzung von Aschen</b>	
2.21 mit / ohne Trauerfeier	358 €
2.22 ein Zuschlag zu 2.21 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
<b>2.3 Durchführung einer Trauerfeier</b>	
2.31 Grundgebühr Durchführung einer Trauerfeier	80 €
2.32 ein Zuschlag zu 2.31 für Durchführung einer Trauerfeier an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	50 %
<b>2.4 Nutzung Aussegnungshalle und Leichenzellen</b>	
2.41 Benutzung der Aussegnungshalle	300 €
2.34 Benutzung einer Leichenzelle	200 €
<b>2.5 Überlassung eines Reihengrabes</b>	
2.51 Erdgrab für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren	3.100 €
2.52 Erdgrab für Personen unter 10 Jahren	1.950 €
2.53 Urnenreihengrab	1.800 €
2.54 Urnenreihengrab anonym	900 €
<b>2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten</b>	
2.61 Wahlgrab einfachtief, je Einzelgrabfläche	4.050 €
2.62 Wahlgrab doppeltief, je Einzelgrabfläche	5.950 €
2.63 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	2.450 €
2.64 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts	
2.64.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61 bzw. 2.62 bzw. 2.63	
2.64.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungs- periode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet	
2.64.2.1 Wahlgrab einfachtief, je Einzelgrabfläche	150 •/Jahr
2.64.2.2 Wahlgrab doppeltief, je Einzelgrabfläche	250 •/Jahr
2.64.2.3 Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche	100 •/Jahr
<b>2.7 Belegung der Zwischenwege mit Trittplatten</b>	
2.71 für ein Reihengrab	312 •
2.72 für ein Wahlgrab	375 •
2.73 für ein Kindergrab	283 •
2.74 für ein Urnenreihengrab	126 •
2.75 für ein Urnenwahlgrab	190 •
<b>2.8 Sonstige Leistungen</b>	
2.81 Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangener Stunde	38 €
2.82 Zuschlag zu 2.71 in besonders erschwerten Fällen bis zu	100 %